

§ 1 Mit Nitrat belastete Gebiete

(1) ¹Mit Nitrat belastete Gebiete sind die Gebiete eines Grundwasserkörpers nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Düngerverordnung (DüV). ²Ihre Abgrenzung ergibt sich in roter Farbkennung aus Überblickskarten (Anlage 1) sowie aus Detailkarten im Maßstab 1 : 5000, die jeweils Bestandteil dieser Verordnung sind. ³Die Detailkarten sind beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus in Papierform oder in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig gesichert und zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit niedergelegt. ⁴Gebietsgrenze ist jeweils die Innenkante der roten Abgrenzungslinie. ⁵Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 5000.

(2) Bei der Bewirtschaftung von mit Nitrat belasteten Gebieten sind die in § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und 3 DüV genannten zusätzlichen Anforderungen einzuhalten.

(3) ¹ § 13a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 1 DüV gilt nicht für Dauergrünlandflächen in Gebieten nach Abs. 1, soweit diese maßgeblich einem Grundwasserkörper, der in der Anlage 3 aufgeführt wird, zugeordnet sind. ²Die Lage und die Bezeichnung der Gebiete der Grundwasserkörper ergeben sich aus den Karten nach Abs. 1.